

Werbeanlagensatzung der Gemeinde Herrsching

Die Gemeinde Herrsching erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 790) - BayRS 2020-1-1-1 sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i. d. F. der Neubekanntmachung vom 14.08.2007, GVBl. S. 588) - BayRS 2132-1-1 folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung

Hinweise

1. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) sind bauliche Anlagen (Art. 2 Abs. 1 BayBO) und bedürfen der Genehmigung.
2. Genehmigungsfreiheit von Werbeanlagen besteht nur nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 a - g und Abs. 2 Nr. 6 BayBO in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Herrsching mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

Der Geltungsbereich wird in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Zone I Gewerbegebiete und gewerblich geprägte Gebiete
- b) Zone II Alle übrigen im Zusammenhang bebauten Ortsteile, einschließlich Bebauungsplangebieten
- c) Zone III Außenbereich gern.§ 35 BauGB

Die Zone 1 ist aus der Karte (Beilage 1) ersichtlich.

Das Restgebiet zählt zur Zone II bzw. Zone III

§2

Verbot von Werbeanlagen

1. In der Zone III (Außenbereich) sind Werbeanlagen verboten, ausgenommen Werbeanlagen von dort zulässigerweise errichteten Betrieben an der Stätte der Leistung.
2. Werbeanlagen als Fahrzeughänger sind verboten.
3. Werbeanlagen als Lichtstrahler (z. B. Skybeamer) sind verboten
4. Von den Verboten nach Nrn. 1 und 2 ausgenommen sind Werbeanlagen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände für eine Dauer von maximal 2 Monaten errichtet werden.

§3

Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
2. Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00m über Gelände angebracht werden, **ausgenommen in der Zone 1**. Der erforderliche Verkehrsraum darf nicht eingeschränkt werden.
3. Vorgartenbereiche, Grünanlagen und öffentliche Platzflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten, **ausgenommen in der Zone 1**.
4. Gewerbebetriebe innerhalb eines Gebäudes müssen ihre Werbeanlagen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abstimmen.
5. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
 - a) an Einfriedungen,
 - b) an Toren und Fensterläden, ausgenommen in der Form des § 2 Abs. 4,**
 - c) an Bäumen, Lampen und Platzmöblierungen,
 - d) an Balkonen, Erkern, Außentritten und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen,
 - e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen,
 - f) an Kunst- und Baudenkmälern,
 - g) an Brückenbauwerken.
6. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden. Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
7. Unzulässig sind:
 - a) zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung,
 - b) Verteilung von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster,
 - c) Häufung von Anlagen,
 - d) gemeinsame Anordnung von gestalterisch nicht harmonisierbaren Anlagen,
 - e) Entstellung der Bausubstanz oder des Umfeldes.
8. Entstellte oder beschädigte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§4

Besondere Bestimmungen für Werbeanlagen in der Zone III

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
 - a) Lichtwerbeanlagen mit grellen oder bunten Signalfarben,
 - b) Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie mechanisch sich bewegende Werbeanlagen.

§5

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Gemeinde Herrsching, im Übrigen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Herrsching erteilt werden.

§6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3, und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

C. Hollacher
Erste Bürgermeisterin

Die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Herrsching wurde am 16.04.2008 in der Gemeindekanzlei aufgelegt.

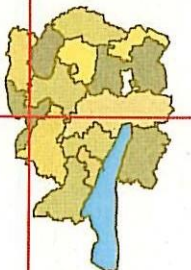
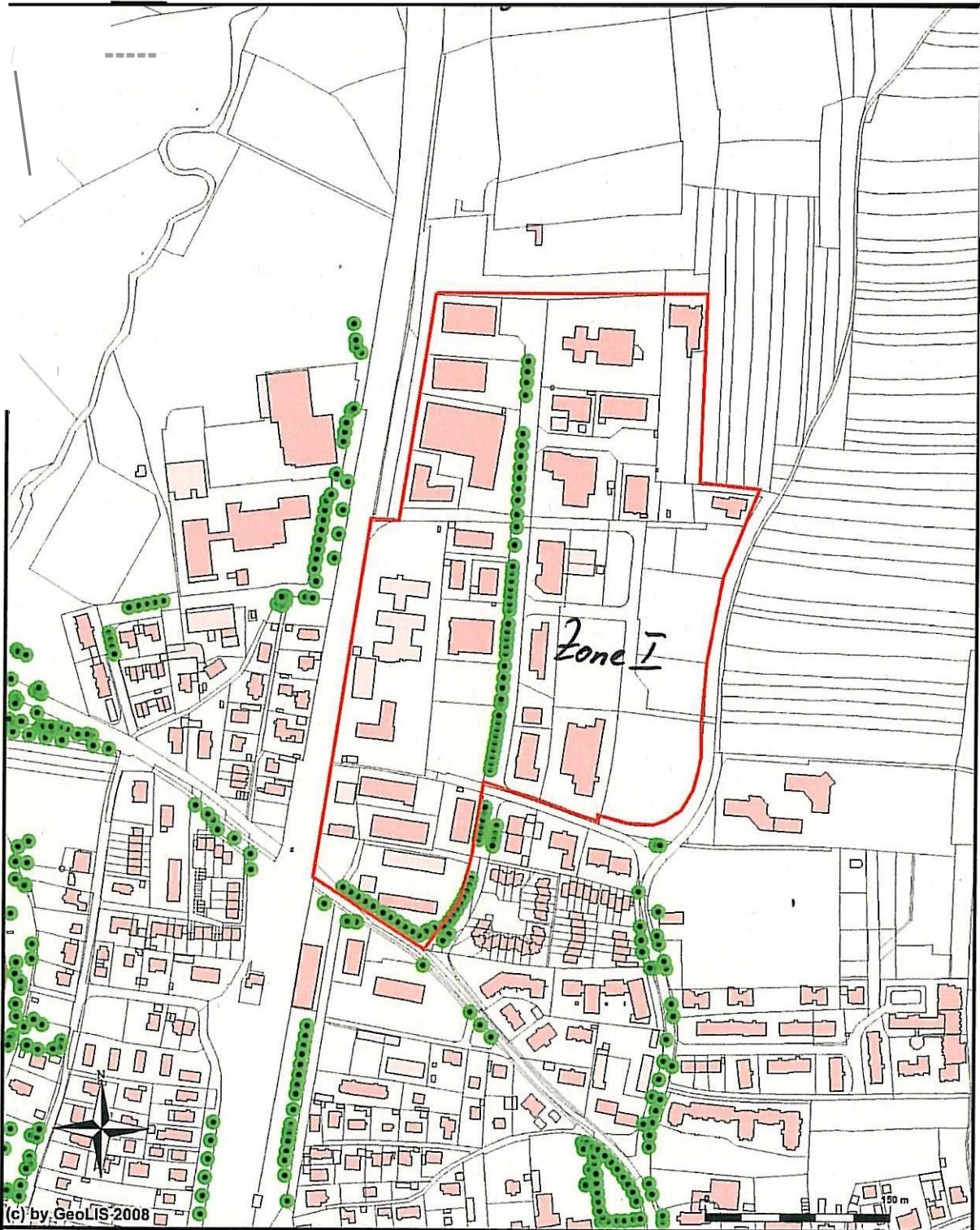
Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 16.04.2008 angeheftet und am 16.05.2008 wieder entfernt.

Gemeinde Herrsching a. Ammersee,
16.05.2008

C. Schiller
1. Bürgermeister

Beilage 1



GeoLIS



Geobasisdaten: (c) LVG Bayern	Maßstab 1: 5000
	Bearbeiter: bearbeitet von
	Datum: 26.2.2008

<http://giswebkombn-sta.de/WebGIS401/FrontConh-oller> 26.02.2008